

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18. 11. 19 80 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 18. 11. 19 80

gez. Ludger Meier, gez. Möllers, gez. Strauch
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 28. 1. 1981 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13. 7. 19 82 in der Zeit vom 13. 10. 19 82 bis einschließlich 15. 11. 19 82 öffentlich ausgelegt.

Rheine, den 16. 11. 19 82

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 15. März 19 83 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 15. März 19 83

gez. Ludger Meier, gez. Möllers, gez. Strauch
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 3. 6. 19 83 Az.: 35. 2. 1 - 5204 genehmigt worden.

Münster, den 3. 6. 19 83

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez. Fischer, L. S.
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 06. 07. 19 83 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 06. 07. 19 83

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Liste der Betriebsarten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		7	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		8	Anlagen zur Kohlevergasung
		9	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2000 GJ/h (ca. 210 MW) (*)
		10	Hochöfenwerke
		11	Aluminiumhütten
		12	Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
III	1 000	13	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		14	Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (*)
		15	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		17	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		18	Blei- und Zinkhütten
		19	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		20	Deponien
		21	Erzsortieranlagen
		22	Zementfabriken
		23	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
IV	800	24	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		25	Stahlgießereien
		26	Kupferhütten
		27	Metallurgeschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölen
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasersplattenwerke
		33	Multiverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
		34	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG über mehr als 100 000 Stück Mastgefuge und oder Logenhennen oder 2 000 Schweine
		35	Schlackenaufbereitungsanlagen
		36	Rubenzuckerfabriken
		V	500
38	Schotterwerke		
39	Anlagen zur Herstellung von Fertgknet und Mortel (*)		

Textliche Festsetzung

Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebsarten entsprechend der Betriebsartenliste gegliedert

Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BBauG für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist

Die, mit Erhaltungsgebot für Bäume und Straucher belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Nutzungen und Bepflanzungen freizuhalten. Dabei dürfen Straucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m, bezogen auf OK Fahrbahn, nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Hinweise zur Durchführung der Planung

Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und bei der Ausführung der Kanalisationsanlagen ist auf einen besonderen Grundwasserschutz zu achten.

Die Ansiedlung von Betrieben mit anderen als hauslichen Abwassern bedarf der Zustimmung des StAWA Münster und des Kreises Steinfurt, Kulturbauamt. Die Abwasser sind erforderlichenfalls vorzubehandeln, bevor sie der Kanalisation und Klaranlage zugeführt werden.

Das Plangebiet liegt im Schutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen über 45 m Höhe, bezogen auf 39 m über NN, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung III, dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Geräten während der Bauzeit.

Die Grundstücksgrenzen zur Autobahn (A 30) und zu den Eisenbahnanlagen sind lückenlos einzufriedigen.

Die Ansiedlung wasserintensiver Betriebe bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtwerke Rheine GmbH

Soweit der Feuerschutz aus der Zentralwasserversorgung nicht hinreichend sichergestellt werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden von den Betrieben selbst Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Für die Städtebauliche Planung

Rheine, im Juli 1982

Stadtplanungsamt

Stadtdirektor

gez. Teichler

gez. Großkopf

Dipl.-Ing.

Stadtdirektor

gez. Frieling

Techn. Beigeordneter

Die Planungserlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 07. 07. 19 82

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Stadtvermessungsamt

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 173

Teilbereich Süd

Kennwort: „Gewerbegebiet Baarentelgen-Mitte“

Maßstab-1:1000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

2 Blatt Grundriß (Teilbereiche Nord und Süd)

Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.